

Nutzungsordnung

des Turn- und Sportvereines Zella-Mehlis e.V.

für das Sport- und Freizeitobjekt „Am Köpfchen“ sowie für das Vereinsheim des TSV Zella-Mehlis e.V.

Durch den TSV Zella-Mehlis e.V. wird auf der Grundlage des Erbbaurechtsvertrages vom 21. 01. 1994 sowie unter Beachtung der §§ 1; 2; 14 und 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes mit Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Sportobjekte im Sinne dieser Ordnung sind die Sportanlagen und Sportflächen, die Freiflächen und Freizeitanlagen, das Vereinsheim und dessen Inneneinrichtung, Anlagen und Sportgeräte sowie die Geschäftsstelle des TSV. Alle Sportobjekte dienen dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen des TSV sowie der freien sportlichen Betätigung und der aktiven Erholung.
- (2) Grundsätzlich sind die Sport- und Freizeitanlagen sowie das Vereinsheim offen für den Sport und die Bürger der Stadt Zella-Mehlis, wobei der sportliche Zweckbetrieb und die Vereinsarbeit des TSV Zella-Mehlis stets Vorrang haben.
- (3) Inneneinrichtungen, Anlagen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die im Sportobjekt vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb dienen (z. B. Sportgeräte usw.) oder mittelbar (Sanitäreinrichtungen, Vereinsräume und dgl.) dazu bestimmt sind.

§ 2 Nutzer und Besucher

- (1) Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind Personen (z.B. Einzelmitglieder) und Personenvereinigungen (z. B. Abteilungen), die im Sportobjekt selbst Sport treiben oder als Veranstalter bzw. in deren Auftrag tätig sind. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über die Nutzer entsprechend.
- (2) Besucher im Sinne dieser Ordnung sind solche Personen, die zum Zusehen oder aus anderen Gründen an Spiel-, Sport- oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen ohne selbst aktiv zu sein.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzer des Sportobjektes „Am Köpfchen“ leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten in Form von Entgelten. Diese sind in der Entgeltordnung für die Nutzung des Sportobjektes des TSV geregelt. Ausgenommen von Entgeltleistungen sind Abteilungen und Sportgruppen des TSV bei der Nutzung des Sportobjektes für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- (2) Die finanzielle Sicherstellung für das Betreiben des Sportobjektes „Am Köpfchen“ ist Aufgabe des Vorstandes des Gesamtvereins. Grundsätzlich gilt deshalb ein konsequentes Sparsamkeitsprinzip und alle nicht durch Zuschüsse abgedeckten Kosten werden auf die Verursacher (Nutzer) umgelegt. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen und durch den wirtschaftlichen Zweckbetrieb sind in angemessener Weise zur Deckung der Betriebskosten einzusetzen (Entgeltordnung) und dürfen nicht kommerziellen Zwecken dienen.

§ 4 Ausübung der Befugnisse des TSV Zella-Mehlis

- (1) Die Aufgaben im Sinne dieser Ordnung werden grundsätzlich vom Vorstand und in seinem Auftrag durch die Geschäftsstelle ausgeübt.
- (2) Dieses Recht kann in eingeschränkter Form beim Abschluss von Teilnutzungsvereinbarungen Dritten übertragen werden.
- (3) Aufgaben der Verwaltung, die Koordinierung von Terminen und Veranstaltungen sowie die Vergabe von Räumen im Vereinsheim übernimmt grundsätzlich die Geschäftsstelle des TSV.

§ 5 Erlaubnispflicht

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen und des Vereinsheimes ist nur mit Erlaubnis des Vorstandes des TSV gemäß § 4 Abs. 1 gestattet.
- (2) Der TSV kann die Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Nutzung ohne Erlaubnis und ohne Entgelt getroffen werden.

§ 6 Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie ist auf bestimmte Sportanlagen oder Teile des Vereinsheimes beschränkt und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Personen, die eine Personenvereinigung rechtsgeschäftlich vertreten dürfen oder als verantwortlicher Leiter einer Veranstaltung auftreten.
- (3) Für die periodische Nutzung der Sportanlagen durch Abteilungen des TSV werden gesonderte Nutzungsverträge abgeschlossen. Vorrangnutzung (Heimstattregelung) erhalten

ten die Abteilungen Faustball und Fußball auf der Grundlage gesonderter Nutzungsvereinbarungen.

- (4) Für die terminliche Nutzung der Sportanlage durch anerkannte Sportorganisationen erfolgt eine Vergabeentscheidung durch den Vorstand.
- (5) Für die Nutzung gegen Entgelt wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (6) Wird durch den Nutzer bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin kein Nutzungsvertrag abgeschlossen, erlischt der Anspruch der Nutzung; der Termin kann neu vergeben werden.

§ 7 Rücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn der Nutzer gegen die Vorschriften der in dieser Ordnung erlassenen Vollzugsanordnungen, Hausordnungen und Platzordnungen oder mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat, oder wenn dies aus Gründen des Vereinsinteresse unbedingt erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, gleichgültig ob der Nutzer von ihr bereits Gebrauch gemacht hat oder nicht.

§ 8 Beschränkung der Nutzung

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen und des Vereinsheimes ist nur im Rahmen der Erlaubnis und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie der aufgrund dieser Ordnung ergangenen Anordnungen zulässig.
- (2) Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Trainingsstunden und Wettkämpfen) wenn dies
 - a) zur Durchführung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte,
 - d) zur Schonung der Sportanlagen,erforderlich ist.
Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.
- (4) Der Vorstand kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

§ 9 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeiten werden in der jeweiligen Haus- bzw. Platzordnung bestimmt.
- (2) Ausnahme- und Änderungsregelungen zu den Nutzungszeiten sind vom Vorstand bekanntzugeben.
- (3) Ein Nutzungsplan wird von der Geschäftsstelle aufgrund abgegebener Anträge aufgestellt und ist vom Vorstand zu bestätigen.
- (4) Die Belegung der Sportanlagen (periodische Belegung) wird für den Zeitraum eines Sportjahres festgelegt. Für Trainingslager, Ferienmaßnahmen oder Großveranstaltungen sind gesonderte Anträge zu stellen.

§ 10 Zustand der Spiel- und Sportanlagen

- (1) Der TSV ist den Nutzern gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Gebäude oder der Spiel- und Sportanlagen vorzunehmen.
- (2) Die Nutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten (Anlagen) durch den TSV auch während der Nutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.
- (3) Die Nutzer können im Rahmen von kostenlosen Arbeitseinsätzen, im Umfang ihrer Nutzungsanteile, für die Instandhaltung herangezogen werden. Das Material dafür wird vom TSV gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportanlagen einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste an den Anlagen, einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Nutzung entstanden sind.
- (3) Ist die Erlaubnis zur Nutzung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese gemäß Absatz 1 und Absatz 2 für ihre Mitglieder neben diesen.
- (4) Im Besonderen gilt das für den Einsatz der übergebenen Schlüssel und der damit erteilten Zugangsberechtigung zu Teilen der Sportanlage und des Vereinsheimes. Der Verlust von Schlüsseln ist in jedem Fall meldepflichtig und muss in persönlicher Verantwortung reguliert werden. Hier empfiehlt sich für die Hauptverantwortlichen der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

§ 12 Bestellung eines Übungsleiters bzw. Verantwortlichen

- (1) Der Nutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter bzw. Verantwortlichen namentlich zu benennen.
- (2) Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlagen und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.
- (3) Das Betreten der Sportanlagen und des Vereinsheimes durch Übungsgruppen ist nur mit Übungsleiter bzw. Verantwortlichen erlaubt.

§ 13 Meldefristen

- (1) Die An- und Abmeldefrist für Veranstaltungen beträgt 2 Wochen.
- (2) Von allen Nutzern sind bestätigte Zeiten, die nicht genutzt werden, sofort nach Bekanntwerden der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 14 Freistellung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Der Nutzer hat den TSV von allen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen (einschließlich Prozesskosten) freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen an den Nutzer, von Mitgliedern des Nutzers, Besuchern oder Dritten gegen den TSV gerichtet werden.
- (2) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, daß er sich gegen das aus der Nutzung der Sportanlagen ergebene Unfall- und Haftpflichtrisiko ausreichend versichert.
- (3) Der TSV kann vom Nutzer den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe verlangen.

§ 15 Räumung der Sportanlagen

- (1) Der Nutzer hat die Sportanlagen und/oder das Vereinsheim unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- (2) Der Nutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 16 Sonstige Verpflichtungen

- (1) Der Nutzer hat die Obhutpflicht. Deshalb ist vor der Nutzung von ihm zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Nutzung auszusetzen, Fehler der Geschäftsstelle anzuzeigen und im Belegungsbuch einzutragen. Nutzer mit einem Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung geben ein Mängelprotokoll an die Geschäftsstelle.
- (2) Der Nutzer hat bei öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten Sorge zu tragen

- a) für die Überwachung der Sportanlage, insbesondere Ein- und Ausgänge,
- b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit,
- c) für die Bereitstellung einer Sanitäts- oder Feuerwache, soweit die nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist.

§ 17 Verhalten der Nutzer und Besucher

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich auf den Sportanlagen und im Vereinsheim so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Sportanlagen und das Vereinsheim nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt werden.Durch den Nutzer verursachte Verunreinigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (2) Insbesondere ist es auf den Sportanlagen und im Vereinsheim verboten
 - a) Bäume, Sträucher, Zäune, Absperrungen, Dächer von Gebäuden und sonstige Einrichtungen zu be- oder übersteigen,
 - b) gefährliche Gegenstände mitzubringen und zu benutzen,
 - c) Sport- und Funktionsbereiche durch Besucher zu betreten,
 - d) in den Sporthallen zu rauchen,
 - e) unter Drogen bzw. Alkoholeinfluss die Anlagen und Einrichtungen zu betreten,
 - f) alkoholische Getränke mitzubringen,
 - g) Hunde in Sporthallen und auf Sportflächen zu führen (außerhalb Leinenzwang)
- (3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt bzw. genutzt werden. Sondergenehmigungen sind beim Vorstand zu beantragen.

§ 18 Gewerbeausübung

- (1) Auf den Sportanlagen und im Vereinsheim ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.
- (2) Genehmigungen können langfristig bzw. nur für eine Veranstaltung erteilt werden.

§ 19 Werbung

Werbung ist nur entsprechend der Werbeanlagensatzung der Stadt Zella-Mehlis und der Finanzordnung des TSV (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. 04. 2000) zulässig.

§ 20 Sondervorschriften und Vollzugsanordnungen

- (1) Der Vorstand und in seinem Auftrag die Geschäftsstelle des TSV können auf der Grundlage und zum Vollzug dieser Ordnung für einzelne Sportanlagen und das Vereinsheim zusätzliche Bestimmungen erlassen, die durch Anschlag bekanntgemacht werden.
- (2) Soweit diese zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig sind, ist ihnen sofort Folge zu leisten.
- (3) Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsstelle ist zu allen Veranstaltungen zu jeder Zeit Zutritt zu gewähren.

§ 21 Platzverweis

- (1) Beauftragte des Vorstandes bzw. Nutzer mit entsprechender Nutzungsgenehmigung können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung Bestimmungen dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, oder auf den Sportanlagen und im Vereinsheim eine strafbare Handlung begangen haben und Personen, die betrunken sind, von der Sportanlage bzw. aus dem Vereinsheim verweisen (Platzverweis).
- (2) Bei Platzverweis werden entrichtete Nutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller Vereinseinrichtungen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 22 Haftung des TSV

- (1) Der TSV haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und mit der erlaubten Nutzung von Sportanlagen und des Vereinsheimes entstehen nur dann, wenn ein Beauftragter des Vorstandes vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat oder wenn bei baulichen Schäden der § 836 des BGB angewendet werden muß.
- (2) Der TSV haftet nicht für eingebrachte Sachen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Nutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 06. 04. 2001 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die vom Vereinsausschuss am 16. 11. 2000 beschlossenen Nutzungsgrundsätze aufgehoben.

Entgeltordnung für die Nutzung des Sport- und Freizeitobjektes „Am Köpfchen“

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Das Sport- und Freizeitobjekt umfasst das Vereinsheim und die Sportanlagen.
- (2) Die Nutzung der Sportanlagen für den Vereinssport erfolgt in der Regel unentgeltlich.
- (3) Die Betriebskosten werden nach dem Verursacherprinzip umgelegt.

§ 2 Entgeltschuldner und Fälligkeiten

- (1) Entgeltschuldner ist, wer mit dem Verein für die Nutzung der Sportstätten einen Vertrag abschließt.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der im Vertrag bestimmten Nutzungszeit. Der Grad der Auslastung ist unerheblich.
- (3) Die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag vereinbart.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgeltes ist nach den Entgeltsätzen, der Nutzungsdauer und der Nutzungsart sowie der genutzten Anlagen zu bestimmen.
- (2) Sind keine Entgelte bestimmt, werden die Leistungen gesondert berechnet.

§ 4 Befreiung von Entgeltzahlung

- (1) Die vom Vereinsvorstand einberufenen Veranstaltungen sowie die satzungsgemäßen Veranstaltungen der Abteilungen sind von der Entgeltzahlung befreit.
- (2) Weitere Befreiungen erfolgen in Abstimmung mit örtlichen Partnern, Vereinen (gemeinnützige) und Organisationen im konkreten Fall mit dem Vorstand des TSV.

Entgeltsätze

- | | | |
|--|----------|----------|
| (1) Für die sportliche Nutzung der Anlage durch Nichtvereinsmitglieder | | |
| Großfeldplatz | je Std. | 30,00 € |
| Kleinfeldplatz | je Std. | 20,00 € |
| Vereinsraum einschl. Küche | pro Tag | 70,00 € |
| Vereinssaal einschl. Küche | pro Tag | 100,00 € |
| Traditionszimmer | pro Tag | 30,00 € |
| Übernachtungsräume | pro Tag | 20,00 € |
| Bettwäsche | pro Bett | 5,00 € |

(2) Nutzung durch Vereinsmitglieder (privat)

Vereinsraum	pro Tag	40,00 €
Vereinssaal	pro Tag	70,00 €
Traditionszimmer	pro Tag	20,00 €
Übernachtungsräume	pro Tag	15,00 €
Bettwäsche	pro Bett	5,00 €

(3) Werden die kostenpflichtig genutzten Räume zur Vor- oder Nachbereitung genutzt, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 € pro Tag erhoben.

Platz- und Hausordnung für das Sport - und Freizeitobjekt „Am Köpfchen“

Unser Sport- und Freizeitobjekt ist eine Stätte sportlich-fairen Wettkampfes, der Erholung und Entspannung sowie Heimstätte des TSV. Jeder Besucher und Nutzer ist aufgefordert, sich diszipliniert auf dem Sportplatz und im Vereinsheim zu verhalten und diese Platz- und Hausordnung anzuerkennen und einzuhalten.

- § 1 Das Betreten von Sportplatz und Vereinsheim setzt die Anerkennung der Platz- und Hausordnung voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung für Personen- und Sachschäden übernommen, soweit diese nicht durch den Sportversicherungsvertrag des TSV abgedeckt sind.
- § 2 Alle Nutzer und Besucher haben sich auf den Sportanlagen und im Vereinsheim so zu verhalten, dass
- kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird und
 - die Sportanlagen und das Vereinsheim nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt werden.
- Durch den Nutzer verursachte Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- § 3 Insbesondere ist es auf den Sportanlagen und im Vereinsheim verboten
- Bäume, Sträucher, Zäune, Absperrungen, Dächer von Gebäuden und sonstige Einrichtungen zu be- oder übersteigen,
 - gefährliche Gegenstände mitzubringen und zu benutzen,
 - Sport- und Funktionsbereiche durch Besucher zu betreten,
 - in den Sporträumen zu rauchen,
 - unter Drogen bzw. Alkoholeinfluss die Anlagen und Einrichtungen zu betreten,
 - alkoholische Getränke mitzubringen,
 - Hunde in Sporträume und auf Sportflächen zu führen (außerhalb Leinenzwang)
- § 4 Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt bzw. genutzt werden. Sondergenehmigungen sind beim Vorstand zu beantragen.
- § 5 Die Nichteinhaltung der Paragraphen 2 und 3 ist eine Ordnungswidrigkeit und kann zum Platzverweis führen.
- § 6 Auf den Sportanlagen und im Vereinsheim ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.
- § 7 Das Hausrecht übt der Vorstand des TSV und in seinem Auftrag die Geschäftsstelle des TSV aus. Bei Veranstaltungen obliegt das Hausrecht dem Nutzer. Weisungen, der das Hausrecht ausübenden, ist Folge zu leisten.